

Vincentino<sup>e.V.</sup>

# SATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Vincentino e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der kulturellen Bildung der Jugend unter Einbeziehung der Lehrer, der Eltern und des soziokulturellen Umfelds.
- 2.2 Die gemeinnützigen Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung von Erziehungsprojekten für Jugendliche, insbesondere im Bereich der Musik, des Theaters, des Tanzes und der Medienbildung.
- 2.3 Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Satzungszwecke zum Teil als Förderverein, zum Teil durch eigene Aktivitäten. Soweit der Verein seine gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten verfolgt, wird er insbesondere selbst Erziehungsprojekte für Jugendliche, insbesondere im Bereich der Musik, des Theaters und des Tanzes durchführen. Soweit der Verein als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird er seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist an das jeweilige Schuljahr gekoppelt und reicht vom 01. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bei der Verwirklichung der Vereinsziele helfen will. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstands.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist an keine Frist gebunden.
  - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitgliedes muss die nächste Mitgliederversammlung diese Entscheidung überprüfen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.
  - c) wenn für die Dauer von zwei Jahren kein Beitrag geleistet worden ist.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sollen aber für natürliche Personen mindestens 500,00 €, für juristische Personen mindestens 1.000,00 € betragen.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss feststellen, dass Mitglieder von der Bezahlungspflicht befreit sind. Diese haben trotz der Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge alle Rechte eines Vereinsmitglieds.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen einen/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden.
- 8.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte, sofern er es für notwendig erachtet, auch eines Geschäftsführers bedienen.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet. Alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit stattfinden.

Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung findet über Plattformen wie Zoom, Google Meet o.ä. statt. Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe in hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Online-Teilnehmer vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder hybriden Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt und erläutert.

Wahlen finden bei virtueller und hybrider Mitgliederversammlung über das gewählte Online-Tool statt z.B. mit der Chatfunktion. Körperlich anwesende Mitglieder wählen bei hybrider Verfahrensweise vor Ort. Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlvorgangs wird durch den vorher bestimmten Wahlleiter sichergestellt.

Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich

die wesentliche Bereitstellung der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verein gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

- 9.2 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zur Beförderung übergeben oder per Email versandt wurde. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit, was von der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen ist.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand; sie kann einen Kassenprüfer wählen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 9.4 Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins dagegen drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.5 Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und der kulturellen Bildung der Jugend. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern (gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) und f) DS-GVO) in jedem Fall folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Vorname, Nachname, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummer und Bankverbindung.

Der Verein erhebt ggf. weitere Daten auf Grundlage einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, namentlich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern in den Fällen des Art. 6 Abs. 1. S. 1 DS-GVO nur nach entsprechenden Beschlüssen

der Mitgliederversammlung, sowie ggf. mit konkreter Einwilligung der betroffenen Mitglieder und nimmt darüber hinaus die Daten von Mitgliedern heraus, welche einer Veröffentlichung widersprochen haben oder ihre Einwilligung widerrufen haben.

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Wir bestätigen, dass in dem vorstehenden Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung vom 06. März 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 06. März 2025

Sandra Maischberger  
Vorsitzende

Jan Kerhart  
Stellvertretender Vorsitzender